

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau vom 5. April 2023

Gz.: 20-2217/168/2

Vom 14. August 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. Juni 2023 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Versammlung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau am 5. April 2023 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 14. August 2023

Landesdirektion Sachsen
Harder
Stellvertretender Referatsleiter

Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau

Präambel

Aufgrund des § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Versammlung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau am 05.04.2023 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Körse-Therme Kirschau“. Er hat seinen Sitz in Schirgiswalde-Kirschau, Landkreis Bautzen.

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

- der Landkreis Bautzen,

die Städte und Gemeinden

- Schirgiswalde-Kirschau,
 - Obergurig und
 - Sohland a. d. Spree
- im Landkreis Bautzen sowie die Gemeinde
- Beiersdorf
- im Landkreis Görlitz.

(2) Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des privaten Rechts können Mitglied des Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung der Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder und der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Bedingungen des Austritts sind zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Verbandsmitglied festzulegen. Sie müssen:

- a. den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Verbandsmitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Verbandsmitglieder Rechnung tragen und

- b. den Anteil des austretenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

Der Austritt darf dem Verbandszweck vom Grunde her nicht zuwiderlaufen.

(4) Soweit im Weiteren auf Einwohnerzahlen Bezug genommen wird, so sind jeweils die Angaben des Statistischen Landesamtes über die Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich. Am 30. Juni 2022 lauteten diese wie folgt:

Verbandsmitglied	Einwohnerzahl
Landkreis Bautzen	298.507
Schirgiswalde-Kirschau	6.131
Sohland/Spree	6.598
Obergurig	2.089
Beiersdorf	1.116

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband führt das Freizeit- und Gesundheitsbad Körse-Therme mit ganzjähriger Nutzungsmöglichkeit in seiner Trägerschaft fort. Er kann zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 die Betriebsführung auf Dritte übertragen.

(2) Das Anlagevermögen und die Infrastruktur der Körse-Therme befinden sich im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4

Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Landkreis wird durch den Landrat, die Stadt und die Gemeinden werden jeweils durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf deren Vorschlag das jeweilige Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(3) Der Stimmenanteil des Landkreises beträgt 51 %. Die Stimmenanteile der weiteren Verbandsmitglieder betragen in der Summe 49 % und bestimmen sich im Einzelnen danach, wie sie entsprechend § 16 Abs. 4 prozentual an den Umlagen beteiligt sind.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und soll den Verbandsmitgliedern in angemessener Frist vor der Sitzung zugehen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zwei Mal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn

die Lage des Verbandes es verlangt, auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder wenn ein Fünftel der Vertreter in der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende auf Grund dieser Satzung oder kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen und Ordnungen,
- b. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie die Haushaltssatzung mit ihren Teilen und Anlagen einschließlich der Festsetzung der Umlagen,
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d. die Festsetzung der Gebühren und Entgelte,
- e. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,
- f. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- g. die Übernahme weiterer Aufgaben,
- h. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben bei einem Betrag von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall sowie die Realisierung von sonstigen Vorhaben (Lieferungen und Dienstleistungen) bei einem Betrag von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.
- i. die Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- j. die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bezüglich Bauleistungen, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen, sowie bezüglich sonstiger Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen), soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
- k. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des Zweckverbandes,
- l. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von Einrichtungen des Zweckverbandes.

§ 8

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung vertreten ist. Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen, sofern gesetzlich keine höhere oder durch diese Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen. Die erneut einberufene Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 9

Rechtsstellung der Vertreter

Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der gemäß § 5 Abs. 2 entsandten Vertreter mit mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen gewählt.

(2) Die Amtsdauer des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit dem Ablauf ihrer Wahlperiode bzw., soweit diese keine kommunalen Wahlbeamten sind, nach längstens fünf Jahren.

(3) Der Verbandsvorsitzende übt sein Amt bis zum Amtsantritt des neu Gewählten weiter aus.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Vollzug des Haushaltsplanes,
- b. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall sowie die Realisierung von sonstigen Vorhaben (Lieferungen und Dienstleistungen) bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.,
- c. Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungs- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- d. den Abschluss, die Änderung und Auflösung von Verträgen,
- e. für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bezüglich Bauleistungen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR im Einzelfall sowie bezüglich sonstiger Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bis zu einer Höhe von 10.000 EUR im Einzelfall.,
- f. die Aufnahme von Krediten für Investitionen/ Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
- g. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der HH-Satzung.

(2) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Vorsitzenden im Einzelfall weitere Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die Verwaltungsgeschäfte für den Verband nach den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.

§ 14

Beschäftigte

(1) Der Zweckverband beschäftigt hauptamtliche Bedienstete. Es wird ein hauptamtlicher Bediensteter zur Leitung der Geschäfte des Zweckverbandes (Geschäftsführer) beschäftigt.

(2) Die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung bezüglich des Geschäftsführers obliegt der Verbandsversammlung. Sie bedarf der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.

(3) Die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung bezüglich der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden nach Maßgabe des von der Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Stellenplanes.

§ 15

Haushaltswirtschaft und Prüfungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Dabei tritt an die Stelle:

der Gemeinde	der Zweckverband,
der Betriebssatzung	die Verbandssatzung,
des Gemeinderates	die Verbandsversammlung,
des Bürgermeisters	der Verbandsvorsitzende.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweckverband lässt die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bautzen durchführen.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel

(1) Der Zweckverband führt das Bad Körse-Therme als öffentliche Einrichtung und trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 entstehen. Die Bedingungen für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden privatrechtlich ausgestaltet.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen.

(3) Soweit die Einnahmen nach Abs. 2 zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden erhoben für die nicht gedeckten Sach-, Personal- und Betriebsaufwendungen sowie sonstigen nicht gedeckten Kosten (Betriebskostenumlage) sowie für den nicht gedeck-

ten Finanzbedarf zur Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen und den nicht gedeckten Schuldendienst (Investitionskostenumlage).

(4) Der Landkreis Bautzen ist mit 51 % an den Betriebskosten- und Investitionskostenumlagen beteiligt. Die prozentuale Beteiligung für die übrigen Verbandsmitglieder beträgt in der Summe 49 % und errechnet sich im Einzelnen aus der Multiplikation der Einwohnerzahlen zum Stichtag gemäß § 2 Abs. 4 mit einem Faktor, welcher den Standortvorteil beinhaltet. So erhält die Belegenheitsgemeinde Faktor 3. Die an diese Gemeinde geographisch Angrenzenden erhalten Faktor 2. Alle weiteren Gemeinden erhalten Faktor 1. Abweichend davon erhält Obergurig aufgrund der besonderen geographischen Lage Faktor 1,5. Daraus ergibt sich im Einzelnen folgende prozentuale Beteiligung der übrigen Verbandsmitglieder an den Betriebskosten- und Investitionskostenumlagen:

Stadt/ Gemeinde	Faktor	Einwohner- zahl	Prozentuale Beteiligung
Schirgiswalde-Kirschau	3	6.131	25,15 %
Sohland a.d. Spree	2	6.598	18,04 %
Obergurig	1,5	2.089	4,28 %
Beiersdorf	1	1.116	1,53 %

Eine Veränderung der prozentualen Beteiligung an der jeweiligen Umlage erfolgt, wenn sich die maßgebliche Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 4 um mehr als 10 % oder der Gebietsstand einer Mitgliedsgemeinde, bezogen auf den Stand 30.06.2022, verändert.

(5) Umlagen sind in der jährlichen Haushaltssatzung festzusetzen und zu beschließen. Die voraussichtliche Höhe der Umlage soll den Verbandsmitgliedern zum Zwecke der Haushaltsplanung rechtzeitig mitgeteilt werden. Die Umlage wird in vier Raten jeweils am 18. des zweiten Monats jedes Quartals fällig. Bis zum rechtswirksamen Erlass der Haushaltssatzung für das laufende Wirtschaftsjahr kann der Zweckverband vorläufige Umlagen nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

§ 17

Auflösung und Abwicklung

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten im Verhältnis der satzungsgemäßen Stimmen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der

Fehlbetrag nach dem gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(2) Die Verbandsversammlung führt die Liquidation durch. Im Übrigen gelten für die Auflösung des Zweckverbandes und die Abwicklung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 4 SächsEGovG (Sächsisches E-Government-Gesetz) im elektronischen Amtsblatt des Zweckverbandes durch Einstellung auf der Homepage unter <http://www.koerse-therme.de/veroeffentlichungen/>. Über die Seite besteht die Möglichkeit, einen Newsletter zu abonnieren bzw. Ausdrucke der Veröffentlichungen anzufordern. Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 02681 Schirgiswalde-Kirschau, Badweg 3 eingesehen werden können. Hierauf muss in der Veröffentlichung hingewiesen werden.

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau vom 25.05.2016 außer Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, den 5. April 2023

Sven Gabriel
Verbandsvorsitzender